Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Sechsunddreißigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1912.

Gerechtigkeit und Kommunismus in der heutigen Volkswirtschaft[1].

Von

Karl Oldenberg-Greifswald.

Inhaltsverzeichnis.

Hochansehnliche Festversammlung!

Das Thema, das ich mir am heutigen Tage zu erörtern vorgenommen habe, soll abseits liegen von den aktuellen Streitfragen des Tages und vom Streite der Parteien, soweit eine solche Weltentfremdung bei einem staatswissenschaftlichen Thema möglich ist; es soll aber anderseits sich auch nicht verlieren in nebelhafte theoretische Abstraktionen, von denen kein Pfad auf den Boden der Wirklichkeit hinüberleitet. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit richten auf eine der Grundlagen unseres volkswirtschaftlichen Organismus, auf die *Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft* und auf die Formen, in denen sie sich ausprägt. Dabei wollen wir nachher ein Gebiet des wirtschaftlichen Lebens besonders ins Auge fassen, das uns allen nahe liegt.

---

[1] Rede, gehalten bei der Übernahme des Rektorats der Universität Greifswald am 15. Mai 1912. Die einer akademischen Rede gezogene Grenze bedingt, daß ich nicht beanspruchen konnte, das Thema erschöpfend zu behandeln. Zum Beispiel ist auf den Ursprung der Steuer in Republiken nicht Rücksicht genommen worden.

Die volkswirtschaftliche Gerechtigkeit ist das leitende Motiv sozialen Empfindens; sie ist es wenigstens für den zielbewußten Sozialpolitiker, der eine Emporhebung der unteren Volksschicht will nicht aus Humanität, aus Mitleid, im Sinne einer ins Große erweiterten barmherzigen Armenpflege, sondern grundsätzlich als Pflicht und Schuldigkeit der oberen Klasse, die von Gewissens wegen und im Namen der Gerechtigkeit sich gebunden fühlt, auf eine Mäßigung der klaffenden Unterschiede des Einkommens und der sozialen Unterschiede in unserem Volke zu wirken.

Der klaffenden Unterschiede: ich will nicht Zahlen anführen, obgleich die preußische Einkommensteuerstatistik, das Produkt des Fleißes der Landräte, uns einen Einblick ermöglicht in die Abstufung des Jahreseinkommens von weniger als 900 Mark aufwärts bis zu mehr als 12 und mehr als 18 Millionen Mark, nicht Vermögen, sondern Einkommen. Ich will nur bemerken, daß nach der Einschätzung für 1911 gerade die Hälfte der preußischen Bevölkerung weniger als 900 Mark Jahreseinkommen für die Haushaltung einer ganzen Familie oder für einen einzelnen Zensiten gehabt haben soll, oder wegen besonderer Belastung des Ausgabenbudgets mit Schulden oder dem Unterhalt einer großen Familie dieser Einkommensklasse zugerechnet worden ist, die für eine Familie zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben hat: die Hälfte der Bevölkerung! neben den Multimillionären an dem Spitzende der Einkommenspyramide. Und diese Unterschiede des Einkommens sind zugleich ein Symptom der verschiedenen sozialen Wertung, die den verschiedenen Bevölkerungsschichten im öffentlichen Urteil zuteil wird.

Angesichts dieser klaffenden Ungleichheit — was fordert die volkswirtschaftliche Gerechtigkeit? Alle berufen sie sich auf die Gerechtigkeit; aber der eine fordert: Schutz der Schwachen, der Unterschicht! Der andere: freie Bahn für die Starken, die Bahnbrecher, die führenden Geister, die Übermenschen! Und ein dritter: gerade die Mittelschicht, der gemißhandelte Mittelstand soll geschützt werden; in ihm liegen die Wurzeln unserer Kraft. Wer hat Recht?

Wir müssen versuchen, diese babylonische Verwirrung der Stimmen zu klären, indem wir fragen: was fordert die Gerechtigkeit? Wir sehen dabei zweckmäßig, um die Antwort nicht zu komplizieren, völlig ab von dem überlieferten, aber in seiner Bedeutung umstrittenen aristotelischen Schema, das zwischen einer verteilenden Gerechtigkeit und einer ausgleichenden und einer austauschenden unterscheidet; aber mir scheint, daß wir auch dann zwei Postulate

der Gerechtigkeit unterscheiden müssen, die unter sich keineswegs übereinstimmen. Das eine fordert Verteilung der Güter an die einzelnen je nach ihrer Leistung; es will die höhere Leistung mit höherem Einkommen vergelten und belohnen; das andere fordert — die gleiche Verteilung an jedermann, der seine Pflicht tut.

Im einen Falle kann eine beliebig ungleiche Verteilung herauskommen, in dem Maße, wie die Leistungen verschieden sind und wie man die schwer vergleichbaren Leistungen verschieden bewertet; im anderen Falle kommt annähernde Gleichheit heraus. Im einen Falle nicht nur individuelle Unterschiede je nach der Begabung, sondern auch Klassenunterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen; im anderen Falle höchstens noch individuelle Unterschiede zwischen denen, die ihre Pflicht tun, und die sie nicht tun. Hier die Stimme der vergeltenden Gerechtigkeit, dort die Stimme des angeborenen Persönlichkeitsrechts.

Im wirtschaftlichen Leben ist heute die vergeltende Gerechtigkeit die anerkannte Herrscherin, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie ungeheuer praktisch ist. Sie setzt ja eine Prämie auf die Leistung. Sie ist die große Triebkraft des Fortschritts, die aus dem Menschen das mögliche Maximum seiner Leistung herauspreßt, und ohne die das Menschengeschlecht in Trägheit und Unkultur erstarren würde: Es wird also eine Organisation der Volkswirtschaft beliebt, die den höher lohnt, der mehr leistet, nicht nur weil er mehr leistet, um der Gerechtigkeit willen, sondern auch damit er mehr leiste, um des guten Erfolges willen, und das erklärt die Weltherrschaft dieser vergeltenden Gerechtigkeit.

Allerdings, diese Gerechtigkeitsstimme, die so nur mit fremder Hilfe, der praktischen Zweckmäßigkeit wegen, zur Geltung gelangt ist, zeigt bei genauerem Zusehen auch noch einen Schönheitsfehler. Sie will ja eigentlich die Anstrengung und Pflichttreue belohnen; das ist gerecht; aber sie belohnt tatsächlich auch das verdienstlose angeborene Talent. Von zwei Menschen, die beide gleichmäßig ihre Pflicht tun, soll doch der eine höher gelohnt werden, der die seltenere Eigenschaft und darum die gesuchtere, wertvollere Eigenschaft besitzt und ausübt. Wir empfinden es als gerecht, daß der große Staatsmann, der große Künstler, sowohl mit Ehre wie mit Geld hoch gelohnt werde, selbst dann, wenn der Künstler spielend seine Werke schafft. Wir haben ja freilich auch gar nicht die Möglichkeit, zu unterscheiden zwischen Talent und Anstrengung, zwischen

den beiden Faktoren, die in der Leistung zusammenfließen; und da machen wir kurzen Prozeß und rechnen die ganze Leistung als Verdienst an. Und gewiß gibt auch darin die praktische Rücksicht den Ausschlag; wir fragen weniger danach, was der glückliche Besitzer des Talents um seinetwillen gerechter Weise verdient, als was die Nation, der seine Leistungen zugute kommen, um ihretwillen nötig hat.

So allmächtig nun aber diese etwas unreine Gerechtigkeitsstimme in der Volkswirtschaft herrscht, — jene andere Stimme, die Gleichheit fordert, obgleich sie wenig Gehör findet, schweigt sie doch nicht. Und ein Gefühl sagt Manchem, daß sie die stärkere und die zähere Stimme ist. Von vielen, und namentlich von den begünstigten oberen Zehntausend, wird sie abgelehnt oder kaum gekannt. Von ihr haben wir Sozialpolitiker auszugehen. Gibt es eine solche Gerechtigkeit?

Der Sozialpolitiker muß antworten: ja. Und er versucht, diese Stimme, die wie ein ungenutztes Körperorgan verkümmert, unserer Empfindung näher zu bringen.

Die Empfindung der Gleichheit, brüderlich gleicher Ansprüche aller Volksgenossen, ist tief im menschlichen Herzen eingewurzelt. So sehr die tägliche Erfahrung uns an die vergeltende Gerechtigkeit gewöhnt hat, bleibt doch als elementare Notwendigkeit die andere Forderung bestehen: Gleichheit für den Begabten und Unbegabten; für den Begabten, der durch den Besitz und die Ausübung seiner Eigenschaften ohnehin überall bevorzugt ist, und für den Unbegabten, der durch seine Unbegabtheit ohnehin gleichsam gestraft ist. Gleichheit noch mehr für den nur durch Besitz Bevorzugten und für den Besitzlosen, der vielleicht gute Anlagen hat, aber sie infolge seiner Armut nicht ausüben kann und nicht ausbilden konnte.

Es trifft nicht zu, daß wir die bestehende Verteilung nur darum als ungerecht empfinden, weil die vergeltende Gerechtigkeit infolge äußerer Schwierigkeiten sich nur unvollkommen verwirklichen läßt, wie sozialpolitische Gelehrte behaupten; sondern wir haben prinzipiell einen zweiten Gerechtigkeitsmaßstab neben dem bestehenden: Verteilung nicht nach der Leistung, nach der persönlichen Leistung, geschweige denn nach der Leistung des toten Besitzes, sondern Gleichheit auf Grund eines unvertilgbaren Persönlichkeitsrechts jedes Volksgenossen.

Auch die praktische Anwendung dieses Gleichheitsgedankens ist nicht etwas Neues und Unerhörtes. Wer ein Ohr hat für diese

feinere, aber nicht schwächere Stimme des Gewissens, der findet ihn schon in unseren heutigen Sitten ausgeprägt. Eigentlich doch nur in den äußerlichsten Verkehrsbeziehungen, im geschäftlichen Verkehre, auf dem Markte herrscht die vergeltende Gerechtigkeit, aus dem praktischen Grunde, den wir kennen. Je höher das Lebensgebiet, je mehr es dem Zentrum des menschlichen Wesens nahe liegt, um so kategorischer zwingt sich jenes andere Postulat auch den widerstrebenden Gewohnheiten auf. Im höchsten Gebiet, im religiösen, sind alle Menschen unter sich gleich, „vor Gott gleich", von dem sie unterschiedslos ihren Wert empfangen. In der Freundschaft, in der Liebe, in gewissem Sinne in der Familie herrscht grundsätzliche Gleichheit. Mit Recht hat man gesagt: Der Vater, der seine ganz ungleichen Kinder doch aus Prinzip gleich erben läßt, folgt dem Postulate der rücksichtslosen Gleichheit. Zwei Volksgenossen, die sich in der Fremde begegnen, oder die sich in der Wildnis begegnen, erkennen sich als ihresgleichen und reichen sich die Hände, die Rangunterschiede schwinden. Als in den Freiheitskriegen der preußische Staat um seine Existenz rang, da vergaß er die Unterschiede des Standes, des Besitzes und der Begabung, und rief alle seine Söhne, auch die oberen Zehntausend, zu seinem Schutze auf; das Leben keines einzigen sollte mehr gelten als das des Proletariers, und daher haben wir bis heute den damals proklamierten Grundsatz des allgemeinen Waffendienstes. Und jener Aufruf zum Freiheitskriege 1813 ist zugleich die Geburtsstunde gewesen für die große Volksbewegung, die geendet hat mit dem allgemeinen gleichen Wahlrecht und mit einer politischen Partei der Besitzlosen, dem Korrelat und der Konsequenz des Gleichheitsprinzips der allgemeinen Dienstpflicht.

Und wenn eine menschliche Wohnstätte in Flammen aufgeht und es gilt ein Menschenleben zu retten, dann fragt man nicht: Ist es ein Proletarierkind? Man fragt auch nicht, ob der Lebensretter, der das eigene Leben aufs Spiel setzt, etwa der Volkswirtschaft im Spiel von Angebot und Nachfrage mehr wert ist, als die Person des zu Rettenden; sondern es ist der kategorische Instinkt, der in großen Momenten das Gleichheitsbewußtsein zum Durchbruch bringt, die Tünche der konventionellen Ungleichheit ablöscht, — der ursprüngliche brüderliche Instinkt, der in jedem unverdorbenen Menschen schlummert.

„Ich will aber diesem Letzten geben, gleich wie Dir," — in diesem Worte des Neuen Testaments prägt sich, wenn auch nur im

Bilde des Gleichnisses, dieser selbstgewisse Instinkt aus, der es wagt, das im wirtschaftlichen Leben unwidersprochene Verteilungsprinzip zu korrigieren. Es spricht das souveräne Recht der Gnade, die ja nichts sein soll, als eine Verwirklichung der ungeschriebenen Gerechtigkeit.

Wir wollen diese Gerechtigkeit, weil wir uns als eine Gemeinschaft fühlen, — wenn nicht als Menschheit, so doch als Nation. Innerhalb der Nation wenigstens wollen wir mit dem nationalen Gedanken, den wir so viel im Munde führen, mit der Zusammengehörigkeit und Brüderlichkeit wirklich einmal Ernst machen.

Es versteht sich, daß die Forderung der Gleichheit nicht wörtlich genommen sein will; wollte man dem Kranken wie dem Gesunden, dem Manne wie dem Kinde die gleiche Nahrung zuwenden, das wäre die größte Ungleichheit. Sondern „Gleichheit" ist eine populäre Formel für die Anpassung des Einkommes an die individuellen Bedürfnisse — die vernunftgemäßen Bedürfnisse, sagt vorsichtigerweise das Gothaer Programm der sozialdemokratischen Partei; denn dieses Prinzip der gleichen, nur nach den Bedürfnissen modifizierten Verteilung des Einkommens ist nach dem herrschenden Sprachgebrauche das kommunistische.

Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß wir so mit einem doppelten Gerechtigkeitsgewissen auf die Welt gekommen sind; wir müssen uns mit dieser unliebsamen Tatsache nun einmal abfinden. Der Sozialpolitiker wird zwischen beiden Prinzipien nur ein Kompromiß suchen dürfen, schon aus praktischen Gründen; ein Kompromiß auch mit Rücksichten der Staatsraison. Die reine Durchführung der Gleichheit ist ein haltloses sozialistisches Extrem und würde ins Gebiet des Widersinns führen. Aber dieses Kompromiß im Interesse des Gleichheitsgewissens werden wir Sozialpolitiker um so nachdrücklicher fordern.

Ein Kompromiß zwischen zwei widersprechenden Gerechtigkeitsmaßstäben suchen: das scheint eine heikle Aufgabe; denn wird nicht jeder Versuch, der Gleichheit Geltung zu sichern, dem Vorwurf offen sein, daß er auf die Faulheit eine Prämie setzt und den wirtschaftlichen Fortschritt mutwillig hemmt, einem doktrinären Programm zu Gefallen? Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, den Wegen zu zu folgen, auf denen der Sozialpolitiker trotzdem sein gutes Prinzip durchzusetzen weiß, ohne in einen Konflikt von Pflichten zu geraten; dornig genug ist die Position immer für den gewissenhaften Sozial-

politiker, der zugleich gewissenhafter Volkswirt sein will. Vielmehr möchte ich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken auf die Frage, ob nicht schon in unserer heutigen Volkswirtschaft das Prinzip der kommunistischen Gerechtigkeit ein weites Anwendungsgebiet sich erobert hat, obgleich wir, mit Blindheit geschlagen, uns dessen wenig bewußt werden.

Ich denke dabei nicht etwa an das große Gebiet der Armenpflege. Zwar in der Armenpflege wird Einkommen zugeteilt millionenweise, nicht nach dem Vergeltungsprinzip, ganz und gar nicht, aber ebenso wenig nach dem Prinzip der Gleichheit, und überhaupt nicht nach einem Maßstab der Gerechtigkeit; darum wird ja auch dem Armen jeder klagbare Rechtsanspruch versagt.

Aber zwei andere Gebiete sind es, auf denen der Kommunismus fast unbestritten herrscht. Das eine ist die Wirtschaft innerhalb der Familie. Ein Rudiment aus alter Vorzeit, die ja überhaupt einen mehr kommunistischen Anstrich gehabt haben soll. Aber soviel sehen wir noch heute: innerhalb der Familie wird sans phrase aus einer gemeinsamen Kasse gewirtschaftet; jeder empfängt nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen; aber er leistet nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit; und diese beiden Maßstäbe: Leistungsfähigkeit und Bedürfnis gehen nicht miteinander parallel, sondern kreuzen sich beliebig. So stellt jede Familienwirtschaft einen kommunistischen Staat en miniature dar; sie ist inmitten des herrschenden Entgeltlichkeitssystems, in dem es keinen Pardon gibt, und in dem umsonst der Tod ist, eine Oase, eine Freistatt, in der der Mensch ausruhen kann im Schoße der kommunistischen Gerechtigkeit. Denn in der Tat, das reine Vergeltungssystem, das den Menschen zum Höchstmaß seiner wirtschaftlichen Leistung trainiert und den Leistungsunfähigen unter die Räder stößt, dieses System würde in einer kaum erträglichen Einseitigkeit psychischer Dressur enden, wenn es nicht mit einem Mosaik kommunistischer Oasen, der Familienwirtschaften durchsetzt wäre. Darum jener bekannte Zwiespalt im Innern des modernen Familienvaters, der mit einem Fuße auf dem kommunistischen Boden der Familie, mit dem anderen Fuße im Erwerbsleben mit seinem strengen Vergeltungsprinzipe steht; in der Familie denkt und verfährt er kommunistisch, auch wohl noch im erweiterten Kreise der Freundschaft, da ist er Gemütsmensch, aber im Erwerbsleben, in Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf. Die Frauen aber, die nicht im Erwerbsleben stehen, sondern nur im Familienleben, haben für das kommunistische Verteilungsprinzip um so mehr Verständnis.

Allein dieser Familienkommunismus, von so ungeheurer Bedeutung er für die Blutmischung unserer Kultur sein mag, ist doch für die Zukunft nicht entwicklungsfähig. Er ist schon heute nicht mehr, was er einst gewesen; an die Stelle der Großfamilie, die mit verheirateten Kindern unter dem Szepter des Hausherrn kommunistisch wirtschaftete, ist die Kleinfamilie gerückt, und innerhalb der Kleinfamilie wird das kommunistische Prinzip zurückgedrängt, wo die mitverdienenden Kinder ihren Verdienst nicht mehr in die gemeinsame Kasse abliefern, sondern Pension zahlen und den Rest für sich behalten, oder wo gar die Hausfrau einen Anspruch auf Wirtschaftshonorar anmeldet. Man mag diese Entwicklung gutheißen oder beklagen; sie aufzuhalten ist wenig aussichtsvoll.

Immerhin, wir haben hier noch eine Fülle von Kommunismus im täglichen Leben; und wir sehen, es geht auch so, es geht auch kommunistisch, ohne daß die Faulheit gezüchtet würde. Man kann wohl im allgemeinen nicht sagen, daß irgend eines der Familienglieder, z. B. in einer Bauernwirtschaft, in der Verwertung seiner wirtschaftlichen Kräfte darum nicht sein bestes tut, weil seine Leistung nicht entgeltlich verrechnet wird. Aber bemerken wir eins: die aus gemeinsamer Kasse wirtschaftende Familie ist ein absolutistisch regiertes Gemeinwesen, und das absolutistische Regiment des Familienoberhaupts war früher sogar ein sehr rücksichtsloses. Dieser Absolutismus ist es gewesen, der sich über die Ansprüche der einzelnen Familienglieder auf Sonderentgelt ihrer Leistungen hinwegsetzte, und zwar im Interesse des Ganzen. Er erzog damit zugleich die Denkweise der Familienglieder zu einem selbstverständlichen kommunistischen Gemeinsinn. Und wo neuerdings die Familie nicht mehr absolutistisch regiert wird, sondern parlamentarisch — das Parlament ist nicht zuerst die Frau, sondern sind die Kinder, die schon Geld verdienen —, da verliert dieser Kommunismus seine Kraft. Es wird schließlich die Leistung des einzelnen mit einem Sonderanspruch entgolten; aber ob darum von der Jugend weniger gefaulenzt und blau gemacht wird, ist die Frage, und jedenfalls werden die Bedürfnisse weniger gleichmäßig befriedigt, und darum weniger vollständig befriedigt. Und es beginnt jetzt auch innerhalb der Familie die soziale Differenzierung, namentlich zwischen den selbständig gewordenen Kindern, auch zwischen Kindern und Eltern.

Anders auf dem zweiten Gebiete, auf dem das kommunistische Prinzip heimisch geworden ist; es ist ein beständig an Umfang *wachsendes*, das *Steuerwesen*. Ich fasse dabei vorzugsweise

deutsche Verhältnisse ins Auge. Was der Bürger an Staat oder Reich zahlt an direkten und indirekten Steuern, als Gegenleistung für den Eigentumsschutz und alle die anderen Vorteile, die er vom Staate hat, das wird im Kreise der zahlungspflichtigen Bürger umgelegt prinzipiell nach dem Maßstab der Leistungsfähigkeit. Das ist das in Praxis und Theorie anerkannte Prinzip, dem man zustrebt; dasselbe Prinzip, nach dem in der kommunistischen Familie die Arbeitskraft jedes einzelnen zwangsweise in Anspruch genommen wird für das Ganze; und schon der Altmeister der heutigen Finanzwissenschaft, Adolph Wagner, hat mit der bei ihm gewohnten Folgerichtigkeit nachdrücklich betont, daß dieses Prinzip der Steuerumlage das kommunistische sei.

Nicht als ob den staatlichen Abgaben das Prinzip vergeltender Gerechtigkeit fremd sei; in der Gebühr, die ich dem Staat für einen verlorenen Prozeß oder für die Beurkundung eines Tatbestands zahle, oder in dem Preis, den ich der preußischen Staatsbahn für eine Fahrkarte zahle, entgelte ich in erster Linie die Gegenleistung des Staats; hier muß der Staat ein spezielles Entgelt fordern, weil sonst der Bürger unnötige Prozesse anstrengen, oder weil er auf der Staatsbahn spazieren fahren würde, wenn er auf die Staatstätigkeit ein für allemal durch eine Pauschalzahlung abonniert wäre. Aber dies sind eben nicht Steuern, sondern Gebühren und Preise; der sehr große Teil des Staatsbedarfs, der nicht durch sie Deckung findet, muß gedeckt werden durch kommunistische Steuern, die umgelegt werden nach der Zahlungsfähigkeit, mit wenig Rücksicht darauf, ob der Steuerzahler ein entsprechendes Interesse an diesen Staatsausgaben hat, oder ob er gar von ihnen Schaden hat. So werden die Kosten der Armee, die der Gesamtheit zugute kommt, vorzugsweise von der zahlungskräftigsten Schicht getragen, oder sollen es wenigstens in einem richtig verteilenden Steuersystem, und ebenso z. B. die Kosten der schulgeldfreien Volksschule, auch wenn die Zahler weniger Schulkinder haben als die Nichtzahler.

Machen wir uns die Konsequenzen dieser kommunistischen Lastenverteilung noch etwas deutlicher! Welchen Maßstab hat der Staat für die Zahlungsfähigkeit des einzelnen Bürgers? Offenbar das Vermögen und das Einkommen. Allein das Vermögen will der Staat nicht gern antasten, um die künftige Steuerkraft zu schonen; und vom Einkommen will er aus demselben Grunde den Teil schonen, der für die Notdurft des Lebens ausgegeben werden muß, das „ge-

bundene" Einkommen; so bleibt als Quelle[1] und Maßstab der Besteuerung im wesentlichen nur das freie Einkommen, das der Bürger behält nach Deckung seines Existenzminimums. Nehmen wir z. B. an, 1000 Mk. seien das Existenzminimum, so sind in einem Einkommen von 2000 Mk. nur 1000 Mk. steuerfähig, und ein Einkommen von 4000 Mk. wäre dreimal so steuerfähig als 2000 Mk. Wir geraten so in das Prinzip der progressiven Einkommensteuer, zumal wenn wir berücksichtigen, daß das Existenzminimum nicht mit einer scharfen Grenze abschneidet. Denken wir uns nun, um ein extremes Schulbeispiel zu haben, ein Volk, dessen untere proletarische Hälfte nur je 1000 Mk. Einkommen hat, während die obere Hälfte mehr hat, so würde die obere Hälfte allein die ganze Steuerlast tragen, nach dem Prinzip: richesse oblige; die ärmere Hälfte hätte alle Leistungen des Staates unentgeltlich, weil der Wohlhabende für die Ärmeren mitbezahlt. Ein kommunistischer Finanzminister könnte seine Sache nicht besser machen, und Finanzminister Miquel, auf den unsere moderne, mäßig progressive Einkommensteuer zurückgeht, war ja auch einstiger 48er Kommunist.

Und wenn die Verteilung der Lasten nur die eine Hälfte des Kommunismus ist, so führt sie doch von selbst auch zur andern Hälfte, zur Ausgleichung des Einkommens. Wenn wir uns eine Volkswirtschaft vorstellen, die nicht nur die Steuern, sondern die konsequent alle Preise nach der Zahlungsfähigkeit des Käufers abstuft, so würde der zehnfach Zahlungsfähige, wenn er alles zehnfach so teuer zu bezahlen hat, offenbar nicht besser stehen als sein Nachbar, der nur den zehnten Teil seines Einkommens hat und darum

[1] A. Wagner (Finanzwissenschaft, Bd. 2, 2. Auflage, S. 330 und 405) und G. Cohn (Finanzwissenschaft, S. 275) nehmen auch das Existenzminimum als Bestandteil der Steuerquelle in Anspruch (Cohn auch als Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage, während Wagner die Beschränkung der Bemessungsgrundlage auf das freie Einkommen zwar nicht vom fiskalischen, aber doch vom sozialpolitischen Standpunkte einräumt). Allein ihr Argument, daß ein für die staatsbürgerlichen Vorteile zu zahlender Preis zum Existenzminimum gehöre (was schon Laspeyres 1866 ausgesprochen hatte), scheint mir eine petitio principii in der Voraussetzung zu enthalten, daß für die staatsbürgerlichen Vorteile ein Preis überhaupt zu zahlen sei ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit, also auch aus dem Existenzminimum. In Konsequenz dieser Auffassung berücksichtigt Wagner denn auch nicht, daß die Steuerfreiheit des Existenzminimums sich schon vom fiskalischen Standpunkt empfiehlt, zur Schonung der künftigen Steuerfähigkeit.

alles billiger kauft; es wäre völlige Gleichheit des Einkommens hergestellt trotz aller nominellen Verschiedenheit.

Aber warum wird eigentlich die Steuerlast kommunistisch verteilt? Woher diese stilwidrige Unterbrechung des einheitlichen Stils unserer geldwirtschaftlichen Volkswirtschaft, der Entgeltlichkeit? Wenn in der Familie mehr ein naturalwirtschaftlicher Kommunismus herrscht, so hier gar ein richtiger geldwirtschaftlicher. Zuerst wird man antworten, es sind unteilbare Gemeinbedürfnisse, für die der Staat sorgt, wie Sicherheitsschutz, bei dem sich nicht verrechnen läßt, wieviel Vorteil die einzelnen Bürger davon haben. Aber mir scheint, wenn das der Grund wäre, müßte man wenigstens alle Bürger gleich zahlen lassen, und nicht im Verhältnis ihrer Zahlungsfähigkeit. Und überdies, es sind großenteils gar nicht Gemeinbedürfnisse, die mit Steuern entgolten werden, sondern solche, die sehr wohl spezielle Entgeltung zulassen. Es stände finanztechnisch nichts im Wege, die abgeschafften Volksschulgelder wieder einzuführen, und die Chausseegelder und Brückengelder, und die Eintritts- und Benutzungsgelder für öffentliche Museen und Bibliotheken. Aber man führt sie nicht ein, sondern man beseitigt sie in immer weiterem Umfange, und deckt den Ausfall aus der großen Gemeinschaftskasse, die von den Zahlungsfähigen gespeist werden soll. Aus dieser großen Kasse zahlt das Reich auch jährlich über 50 Millionen Mark an Stelle von Prämien der Invalidenversicherung, die rechnungsmäßig ohne technische Schwierigkeit auch der Arbeiterklasse aufgebürdet werden könnten, die daraus die Renten bezieht. Natürlich rechtfertigt man in jedem Falle die Wahl gerade dieser kommunistischen Ausgabe mit plausiblen Gründen, mit dem öffentlichen Interesse an der Volksbildung oder an der Verkehrsfreiheit; aber der entscheidende Punkt ist: man verfährt kommunistisch, wo es auch anders ginge, und man erkennt Gründe für das kommunistische Prinzip sogar immer öfter an. Warum tut man das? Welche geschichtliche Macht steht dahinter, die mitten im hellen 19. und 20. Jahrhundert diesen kommunistischen Fremdkörper in unserm volkswirtschaftlichen Organismus lebendig erhält?

Ich meine in der Tat, dieser kommunistische Einschlag in unserer deutschen Volkswirtschaft erklärt sich historisch und nicht anders; die Verteilung der Steuerlast war in älterer Zeit in erster Linie eine Machtfrage. In alter Zeit gab es erst wenig Geldsteuern, und die Überlieferung, daß der freie Mann keine Personalsteuer zahle, erschwerte ihre Einführung. Da nahm der Staat das Geld, wo er

die Zahlung erzwingen konnte. So hat man nicht ganz unrichtig den Steueranspruch des Staats an den Zahlungsfähigen eine Banditenforderung genannt[1], und noch jetzt sieht mancher in der progressiven Einkommensteuer oder in der Erbschaftssteuer etwas wie Konfiskation; ganz mit Recht, aber in dem Sinne ist prinzipiell jede Steuer Konfiskation ohne spezielles Entgelt. Das Recht des Stärkeren ist es gewesen, das die Steuern auflegte, und es scheint mir einigermaßen unhistorisch, wenn die Finanzlehre sie nur aus der Gerechtigkeit herleitet[2]. Am greifbarsten war die Banditenforderung im alten Klassenstaat oder Ständestaat etwa des 16. Jahrhunderts, bevor im 16. und 17. Jahrhundert der absolute Staat aufkam. Im Klassenstaat war es vielfach die einfache Regel, daß die herrschende Klasse die Steuerlast möglichst der beherrschten Klasse zuschob, also, ausgenommen in Demokratien, auf die schwächsten Schultern schob: Umkehrung des Maßstabes der Zahlungsfähigkeit. In den damaligen Steuersystemen, sagt Schmoller[3], feierten feudaler Klassenübermut und städtisches Cliquenregiment ihre frivolsten Orgien, und besonders weit ging die Willkür der Ritterschaft im Recht der Steuerumlage auf die Hintersassen in Pommern.

Auf den Klassenstaat folgte der absolute Fürstenstaat des 16. bis 18. Jahrhunderts, in Preußen seine schärfste Ausprägung erreichend in der Regierung Friedrichs des Großen. Der Absolutismus konzentriert die Macht in der Hand des Fürsten, der die Stände gegeneinander ausspielt und unterjocht. Im Gegensatz zu der jeweilig herrschenden Klasse vertritt der Fürst das Gesamtinteresse des Staates und der Nation, und stellt seine Macht in den Dienst dieses Gesamtinteresses, auch seine fiskalische Macht. Dieses Gesamtinteresse des Staates aber, auf deutsch die Staatsraison — was fordert sie vom Fiskus? Sie fordert die rücksichtslose Ausnutzung der Zahlungsfähigkeit des Untertans, wo man sie findet, und ohne Rücksicht auf die Gegenrechnung der Vorteile, die der Zahler vom Staate genießt. Und wir wissen schon, der rationelle Maßstab für die Zahlungs-

---

[1] Schlözer 1793. Vgl. auch J.-B. Say, La levée des contributions est incontestablement une atteinte portée à des propriétés légitimement acquises.

[2] Das ist jedoch keineswegs allgemein geschehen. Schäffle namentlich behandelt die Frage der Steuerverteilung mehr unter dem Gesichtspunkte volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit als unter dem der Gerechtigkeit.

[3] Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1898, S. 135.

fähigkeit ist das freie Einkommen. Dieser kommunistische Maßstab der absolutistischen Lastenverteilung erzielt ein Maximum der Finanzkraft, ohne die Steuerschraube unnötig stark anzuziehen, und möglicherweise ohne Rücksicht auf Empfindungen der Gerechtigkeit; nur tatsächlich, zufällig kommt er im Resultat genau mit dem überein, was die extreme soziale Gerechtigkeit, die kommunistische fordert. Wir bemerken mit Interesse, daß dieser Kommunismus des Staates ebenso wie der der Familie auf der absoluten Herrschaftsverfassung ruht.

Es versteht sich, daß der Absolutismus dieses Ideal rationeller Steuerbelastung nur annäherungsweise verwirklicht hat; er mußte Konzessionen machen an die überkommenen Machtverhältnisse des Klassenstaates; zu einer grundsätzlichen Befreiung des Existenzminimums scheint es selten gekommen zu sein; und selbst in einem so absolutistischen Staate wie Frankreich im 18. Jahrhundert ist das Steuersystem vor der Revolution ein Hohn auf die gleichheitliche Staatsraison und vielmehr ein Denkmal und Rudiment der alten Klassenherrschaft geblieben. Aber trotzdem: die ganze Tendenz der aufgeklärten absolutistischen Steuerpolitik drängte zum Prinzip der Gleichheit, und hat dieses Prinzip wenigstens wie einen rocher de bronze aufgerichtet, und auf diesem Felsen ruht der Bau aller modernen Staatsfinanzen. Es war die geschichtliche Aufgabe der staatlichen Finanztheoretiker des 18. Jahrhunderts, der Kameralisten[1], dieses Prinzip zu verkündigen. Und es ist nur natürlich, daß diese Kameralisten das harte Prinzip der Staatsraison mit dem Blätterschmuck von Gerechtigkeitsgründen vor sich und andern rechtfertigten.

Sie betonten zwar einerseits die unbedingte Pflicht des Untertans, ohne Besinnen seine Kraft in den Dienst des Ganzen zu stellen, wo sie gebraucht wird. Aber daneben finden wir schon in diesen alten Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts die heute sogenannte Opfertheorie, daß jeder die gleiche Bürde tragen, jeder in der Steuer ein

---

[1] Vgl. namentlich F. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Conrads Jahrbücher 1880. Unter den deutschen Kameralisten hat am meisten Sonnenfels die Beschränkung der Steuer auf das freie Einkommen betont; vgl. Robert Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung. Berlin 1884, S. 18. Bei den Physiokraten hat die Lehre vom Reinertrag der Volkswirtschaft, die noch bei Ricardo und über ihn hinaus nachwirkt, die fiskalische Theorie vom freien Einkommen als Steuerquelle zur Grundlage. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat besonders die deutsche Theorie die Lehre vom steuerfreien Existenzminimum gepflegt (Meyer, S. 46).

gleich empfundenes Opfer bringen sollte, entsprechend seiner Leistungsfähigkeit; also ein Gerechtigkeitsargument, das aus einer ganz andern Welt kommt, das vom Standpunkt des einzelnen Untertans individualistisch argumentiert, damit ja niemandem Unrecht geschehe; nicht vom Standpunkt der Staatsraison, daß die Finanzkraft des Fiskus ein Maximum erreiche. Diese Argumentation, die gewiß auch mancher Fürst in landesväterlichem Gerechtigkeitssinne sich angeeignet hat, ist dann auch in eine Anzahl Verfassungsurkunden seit der französischen Revolution übergegangen.

Das alles ist begreiflich; das Außerordentliche folgt nun aber erst im 19. Jahrhundert: das kommunistische Steuerprinzip, das aus dem Absolutismus stammt, bleibt auch im konstitutionellen Staate in voller Geltung; ja es kommt erst jetzt wenigstens einigermaßen zur praktischen Durchführung; die Einkommensteuer ist im wesentlichen erst ein Kind des 19. Jahrhunderts, und die progressive Einkommensteuer, die speziell das freie Einkommen treffen will, konnte sogar erst in den letzten Jahrzehnten eingebürgert werden, seit der überströmende Kapitalreichtum der Volkswirtschaft es eher zulässig erscheinen ließ, durch scharfe Besteuerung des großen Einkommens eine Erschwerung der weiteren Kapitalzunahme zu riskieren[1]. Noch weiter vom Abschluß entfernt ist bei der indirekten Steuer die Entlastung des Existenzminimums; sie mußte auch durch die Ära der Agrarzölle durchkreuzt werden. Aber die Grundtendenz ist überall dieselbe. Und zugleich hat der Steuerkommunismus im 19. und 20. Jahrhundert an Ausdehnung außerordentlich zugenommen, weil die Steuerlast viel schwerer geworden ist. Doppelt anstößig aber ist dieser Fortschritt des Kommunismus in einem Zeitalter, das dem Geschäftsleben und damit dem Prinzipe des Entgelts eine so beherrschende Stellung gegeben hat, wie das 19. Jahrhundert. Und auch jetzt sind es wieder nationalökonomische Theoretiker, die ohne ein Wimperzucken das kommunistische Prinzip in der Finanzwirtschaft anerkennen, das sie auf dem Gebiete der Volkswirtschaft verwerfen; es ist wie eine Art Farbenblindheit gegenüber diesem roten Fleck im Bilde der Volkswirtschaft.

Des Rätsels Lösung ist auf der einen Seite die Macht der Überlieferung, und damit im Zusammenhang die zunehmende Einbürgerung des Staatsgedankens, der selbstverständlichen Steuer-

[1] Vgl. meinen Aufsatz in diesem Jahrbuch N. F. XVII (1893), S. 451 f.: Über soziale Steuerpolitik.

pflicht; das Seitenstück zum kommunistischen Familiensinn. Weil die Finanzprinzipien im 18. Jahrhundert ausgebildet und theoretisch festgelegt waren, darum ist auch dieses Prinzip des absolutistischen Kommunismus von der Nachwelt willig angenommen worden, zu dem sich die öffentliche Meinung gerade des 19. Jahrhunderts sonst schwer bequemt haben würde. Und auf der andern Seite der Zwang der Not: die ständige Finanznot, bei dem schnell wachsenden Staatsbedarf, ließ nicht daran denken, an dem einträglichen System zu rütteln; und dahinter immer die starke Faust des Staats, die jeden solchen Versuch im Keime erstickt haben würde. Zugleich wird drittens der zunehmende Einfluß der ärmeren Volksschicht im Staate der kommunistischen Steuer, besonders der Einkommensteuer eine Stütze.

So hat sich die neuere Finanztheorie mit der kommunistischen Steuer abgefunden — aber nicht ohne den sehr charakteristischen zeitweiligen Versuch einer Umdeutung. In Anlehnung an alte Naturrechtstheoretiker deutete man die Steuer jetzt um in ein Entgelt, das der Staatsbürger nach dem Maße seiner staatsbürgerlichen Vorteile zahlt: wer 10 000 Mk. Einkommen hat, genießt den staatlichen Rechtsschutz nur halb so reichlich wie ein anderer mit 20 000 Mk.; er zahlt darum die halbe Steuer, nach der vergeltenden Gerechtigkeit; und eigentlich müßte der Staat auf dem Steuerzettel seine Rechnung spezialisieren: soviel für Polizei, soviel für Militär, soviel für Rechtspflege usw. So hat z. B. schon Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie im 18. Jahrhundert, kurzerhand Zahlungsfähigkeit, Einkommen und Interesse am Staat ziffernmäßig gleichgesetzt. Andere haben die Steuer sogar mit einer Versicherungsprämie und den Staat mit einer Gesellschaft zur Versicherung des Eigentums verglichen; nicht selten in unklarer Verbindung mit dem Maßstab der Leistungsfähigkeit. In neuerer Zeit hat nach dem Vorbilde französischer Theoretiker besonders die deutsche Manchesterschule in den 1860er Jahren diesen Grundsatz der sogenannten Besteuerung nach dem Interesse betont und eine darüber hinausgreifende Belastung des Zahlungsfähigen, wie wir sie in der Einkommensteuer haben, als kommunistisch gebrandmarkt.

Indes diese Umdeutung des Sinns der Steuer ist längst als unhaltbar erkannt worden. Auch wenn wir geneigt wären, den Staat mit seinen imponderabilen Werten als eine Versicherungsgesellschaft einzuschätzen, — die Versicherungsprämie vom ganzen Einkommen deckt sich ja gar nicht mit der kommunistischen Steuer vom freien Einkommen; auch das Existenzminimum müßte ver-

steuert werden; und in der Tat ist die Versicherungstheorie verwertet worden gegen die progressive Einkommensteuer, zugunsten einer proportionalen Einkommensteuer, die weder sozial gerecht ist, noch fiskalisch zweckmäßig. Ferner, der Staat schützt ja nicht nur das Eigentum, sondern auch die Person, und da versagt der Maßstab dieser Versicherungsprämie[1]. Die kinderreiche Familie z. B. müßte nach diesem Maßstab in der Steuer nicht entlastet, sondern sehr im Widerspruch mit ihrer Zahlungsfähigkeit gerade vorbelastet werden, was man auch wirklich gefordert hat. Überhaupt ist an den Vorteilen der Staatsbürgerschaft der Kleine und Schwache nicht weniger, sondern mehr interessiert als der Starke, — der wirtschaftlich Schwache und der körperlich Schwache; nach dem Prinzip der Äquivalenz sollte auch er nicht weniger Steuer zahlen als andere, sondern mehr. Ebenso scheint mir derjenige am staatlichen Schutz und am Schutzmann ein erhöhtes Interesse zu haben, der wenig Freunde besitzt, die ihm helfen, und viel Feinde, die ihn bedrohen. Und stellt man sich einmal auf den Versicherungsstandpunkt, so müßte doch gleich dem Einkommen auch das Kapitalvermögen dieselbe Versicherungsprämie zahlen, während die rationelle Steuer das Vermögen als solches sorgfältig schont und sich mit einem sehr kleinen Steuerzuschlag auf Vermögens*einkommen* begnügt. Von welcher Seite man immer die Sache ansieht, die Steuer ist kein Entgelt; sie wäre ja auch sonst nicht Steuer, sondern Gebühr.

Auf eine gebührenähnliche Besteuerung nach dem Interesse, die dem modernen Empfinden so nahe liegt, braucht man darum noch nicht zu verzichten. Von den Gebühren und Preisen abgesehen, die der Fiskus einzeln berechnen *muß*, um Mißbrauch zu verhüten, ist es besonders das Gebiet der Kommunalbesteuerung, auf dem man der Steuer nach dem Interesse eine Zuflucht sichern möchte; und wirklich scheut sich die Kommune, von diesem privatwirtschaftlichen Maßstabe zu sehr abzuweichen, — meines Erachtens in erster Linie nicht aus den theoretisch konstruierten Gerechtigkeitsgründen, sondern weil der Gemeinde die absolutistische *Macht* fehlt, die drohende Abwanderung der Zahlungskräftigsten, die sogenannte Steuerflucht zu hindern, die aus einem großen Staatsgebiete weniger zu besorgen

[1] Mit Unrecht scheint G. *Cohn* (Finanzwissenschaft, S. 123) mit der Voraussetzung zu argumentieren, die Steuer solle nach der Äquivalenztheorie nur die *wirtschaftliche* Nutzwirkung der Staatstätigkeit entgelten; auch ideale Nutzwirkungen können ja bezahlt werden, z. B. im Preise eines Konzertbillets oder eines Buchs; warum nicht auch außerwirtschaftliche Leistungen des Staats?

ist, und auch weil die Gemeinde überhaupt eine schwächere Machtorganisation ist als der Staat. Bei freiwilligen Zweckverbänden und Genossenschaften wird vollends das Prinzip der Äquivalenz in der Kostendeckung zur Regel. Der Zusammenhang von Zwangsgewalt und Kommunismus wird auch hier greifbar.

So tief ist aber die Gewohnheit entgeltlichen Wirtschaftsverkehrs uns eingebürgert, daß auch der Staat selbst in einzelnen eklatanten Fällen den Kommunismus der Steuer ohne zwingende Notwendigkeit durchbricht und von den speziellen Interessenten einer staatlichen Leistung besondere Beiträge fordert. Und auch in versteckter Weise wird der Kommunismus gemildert, wenn z. B. eine besonders wohlhabende Stadt die Abgaben vom Luxus ihrer Bürger lieber für die eigene Kommunalkasse reserviert, statt sie in die große Staatskasse zu schütten, wo sie auch ärmeren Landesteilen zugute kommen; Luxussteuern, eben weil sie sozial sehr ungleich lasten, sind darum heute mit Vorliebe kommunal. Überhaupt wirkt die Übertragung bisher staatlicher Ausgaben auf die kommunale Kasse, die Dezentralisation der Finanzen, dem kommunistischen Prinzipe entgegen; die Übernahme kommunaler Ausgaben auf die Staatskasse umgekehrt. Die Verstaatlichung kommunaler Ausgaben liegt darum auch im kommunistischen Interesse der ärmeren, östlichen Provinzen; wie ihr Interesse überhaupt die Ausdehnung der Staatstätigkeit mit kommunistischen Steuern ist. —

Aber das sind kleine Konzessionen an das Entgeltsprinzip; die große Regel bleibt: kommunistische Deckung des Steuerbedarfs, und zwar eines schnell zunehmenden Steuerbedarfs in Reich, Staat und Gemeinde. Für 1907 sind die fiskalischen Verwaltungsausgaben in Deutschland auf etwa 6 Milliarden Mark berechnet worden; schätzt man mit Recht das deutsche Volkseinkommen nur auf 30 Milliarden Mark[1], so würden etwa 20 % des ganzen Volkseinkommens durch den Kanal des Fiskus verausgabt werden, davon 3 Milliarden Mark oder 10 % des Volkseinkommens durch Vermittlung von Steuern, also im wesentlichen kommunistisch, und auch die anderen 10 % großenteils steuerähnlich und kommunistisch.

Freilich wir sahen: das Motiv der Steuer ist von Hause aus nicht die soziale Gerechtigkeit, sondern die finanzielle Staatsraison. Aber Staatsraison und soziale Gerechtigkeit treffen hier wunderbar

[1] Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen im Finanzwesen, 3. Teil. Berlin 1909, S. 112.

zusammen in dem gemeinsamen Prinzip: Verteilung der Last nach der Leistungsfähigkeit. Nur die staatliche Zwangsgewalt hat bisher diesem kommunistischen Gedanken praktische Geltung gewonnen; sie hat dem sozialen Ausgleich eine Bahn gebrochen, wenn auch zunächst unabsichtlich, um der Ergiebigkeit der Steuer willen. Und auch wenn man diese Banditenforderung an den Geldbeutel des Zahlungsfähigen umkleidete mit der Theorie der Gleichheit des subjektiven Opfers, das jeder Steuerzahler dem Banditen bringt, so war das doch mehr der Versuch einer Entschuldigung, als eine soziale Begründung. Erst in unserm sozialen Zeitalter ist dieser finanziellen Gewaltpolitik des Staats aus jenem Zusammenklange der beiden grundverschiedenen Motive eine neue Mission erwachsen: die zielbewußte Aufnahme des sozialen Motivs der Steuer neben dem fiskalischen; ihre Begründung gemäß der Wagnerschen Steuertheorie als eines Elements des sozialen Ausgleichs inmitten einer Welt der differenzierenden Gerechtigkeit [1].

Und dabei darf uns nicht beirren der Abstand zwischen dem Prinzip der Steuerverteilung und dem Maße seiner heutigen Verwirklichung. Unser gegenwärtiges Steuersystem bleibt ja hinter seinem Ideal der gleichmäßigen Belastung des freien Einkommens jedenfalls zurück, belastet wahrscheinlich die breite Masse verhältnismäßig zu stark und die Millionäre zu wenig; wir sollen nicht müde werden, am Ausgleich dieser skandalösen Kunstfehler zu arbeiten; aber daneben bleibt doch bestehen, daß die Steuer immerhin sozial ausgleichend wirken muß, dank ihrem Prinzip; der Reiche zahlt heute tatsächlich schon für den Armen; das wird bei der an sich sehr berechtigten Kritik der sozialen Wirkung unseres Steuersystems leicht übersehen, wenn man sich den kommunistischen Charakter der Steuer nicht vergegenwärtigt.

Und aus der sozialen Begründung der Steuer, nicht nur der Steuer zur Deckung sozialpolitischer Ausgaben, sondern jeder Steuer, soll folgen ihr sozialer Ausbau. Sind die Steuern halbwegs richtig umgelegt, so bedeutet ja jede neue Steuer und jeder Mehrertrag einer alten Steuer ein Stück sozialen Ausgleichs; und vollends jeder Ausbau der öffentlichen Ausgaben zugunsten der breiten Masse; die ausgleichende Wirkung der Steuer ist dann doppelt. Wir wissen

[1] Auch dieses Motiv spielt selbst in der absolutistischen Periode gelegentlich schon vor: Friedrich der Große sah in der Herstellung „einer Art Gleichgewicht zwischen den Reichen und den Armen" einen Zweck der Besteuerung (Schmoller, Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, S. 97).

schon, daß es bei diesem Ausbau sich nicht um neue Bahnen handelt, sondern um den zielbewußten Verfolg einer schon eingeschlagenen Bahn. Eine Staatsgewalt, die diese Bahn in freiem Pflichtgefühl einschlägt, braucht nicht zu fürchten, auf ihr haltlos zu extremen Konsequenzen hinabgedrängt zu werden; justitia fundamentum regnorum.

Wenn bisher jede neue Übernahme privatwirtschaftlicher Ausgaben auf die öffentliche Kasse, z. B. die der Volksschulgelder, einer besonderen Rechtfertigung bedurfte, so wird es auch bei einer künftigen Ausdehnung des Bereichs der öffentlichen Kasse an überzeugenden Gründen der Rechtfertigung nicht mangeln. Begründen wir die Verstaatlichung von Schulkosten heute mit der allgemeinen Notwendigkeit der Schulbildung, so sind andere Bedürfnisse noch gebieterischer; Nahrung, Wohnung, Kleidung, ärztliche Fürsorge[1]. Begründen wir sie mit einem besonderen Maße des öffentlichen Interesses, so gilt dasselbe für die ausreichende Befriedigung jener physischen Existenzbedürfnisse, vor allem aber für den Nachwuchs der Bevölkerung. Es ist ja seit den letzten Jahrzehnten zu einem Lebensinteresse des Staates geworden, angesichts des verhängnisvollen Rückganges der Geburtenzahl und der hohen Kindersterblichkeit, seiner Bevölkerung einen so zahlreichen und lebenskräftigen Nachwuchs zu sichern, als möglich. Wollen wir aber die öffentlichen Aufwendungen für die Schule lieber begründen mit dem staatlichen Schulzwang, so müssen wir meines Erachtens folgerichtig auch an den andern Unterhaltskosten der Kinder den Fiskus beteiligen; denn daß die Eltern ihren Kindern freie Station gewähren, ist ja ebenso durch staatlichen Zwang gesichert, wie daß sie sie in die Schule schicken.

Allein solche Begründungen zu ersinnen, ist vielleicht mehr Sache des politischen Advokaten, als des Verantwortung tragenden Politikers. Die rationalistischen Gründe könnten uns zu sehr weiten Konsequenzen führen. Nur um Grenzregulierungen zwischen den Gebieten der Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft kann es sich jetzt handeln, wenn auch um wichtige Grenzregulierungen. Es muß ja ein allmählicher Gewöhnungsprozeß für die öffentliche Meinung sein, wenn wir nicht die Eisenbartkur des Absolutismus wiederholen wollen in einer kommunistischen Diktatur. Die letzten Konsequenzen mag man der Zukunft und der Erfahrung überlassen. Wie weit man jetzt gehen soll, hängt vielmehr erstens davon ab, wie weit man eine

[1] Neumann, a. a. O. S. 578.

sozial ausgleichende Politik treiben will, und zweitens, wie weit man es ohne Schaden darf. Man darf nicht so weit gehen, daß man der Volkswirtschaft ihre heutige Grundlage nimmt, die wirtschaftliche Selbstverantwortung jedes Einzelnen. Der Staat darf nicht dem Einzelnen die Existenzsorge abnehmen, aber darf sie ihm lindern, wo sie zu schwer drückt. Vielleicht sind wir auch geneigt, die Unersetzlichkeit dieser Selbstfürsorge zu überschätzen. Der Familienkommunismus ist doch bisher volkswirtschaftlich erträglich gewesen, ebenso wie der fiskalische Kommunismus. Gewiß, wenn der Staat alle Existenzbedürfnisse zudeckt und nicht für andere Stimulantien zur Anstrengung sorgt, werden viele Menschen faul werden; aber nicht, wenn er nur hilft. Wir können uns das leicht an einem Beispiel einleuchten lassen. Wenn ein so wertvolles Gut wie die Kindermilch in der freien Konkurrenz billiger wird, so freuen wir uns und sagen gewiß nicht, daß durch die Wohlfeilheit der Milch die wirtschaftliche Selbstverantwortung leide; wenn aber Staat oder Gemeinde eine gemeinnützige Milchküche einrichtet und aus ihr die Milch unter dem Kostenpreise abgibt und sie ebenso verbilligt, sollte das die Selbstverantwortung der Eltern gefährden? Und so kann der Staat noch in vielen Stücken einwandsfrei helfen. Hier und da bekommen Schulkinder auf öffentliche Kosten Frühstück. Ein englischer Sozialist sieht im Geiste schon einen künftigen Stundenplan der Volksschule, nach dem als neues obligatorisches Unterrichtsfach täglich von 12 bis 1 Uhr Betragen bei Tische gelehrt wird mit praktischen Übungen, deren Kosten die öffentliche Kasse trägt. Und ebenso einwandsfrei wäre eine Reform nicht auf dem Gebiete der fiskalischen Ausgaben, sondern der Einnahmen, der Steuern, wo sie der Leistungsfähigkeit noch nicht entsprechen. Eine Steuer wie die auf das Salz, wirkt wie eine Kopfsteuer auf das Existenzminimum, überlastet den Armen und die kopfreiche Familie, und sollte verschwinden. Die Einkommensteuer müßte das steuerfreie Existenzminimum mit Entschlossenheit nach der Größe der Familie berechnen, statt sich, wie heute, mit dem zaghaften Kinderprivileg für große Familien zu begnügen.

Die andere Grenze einer sozialen Steuerpolitik, neben der Vermeidung eines schweren volkswirtschaftlichen Schadens, ist die Stärke unseres eigenen sozialen Gewissens, das Verständnis der öffentlichen Meinung für die Stimme der Gleichheit. Aber dieses Verständnis ist entwicklungsfähig, und es fehlt schon heute nicht. Nicht nur die Abstufung der Steuer lassen wir uns, dank einem durch Generationen einexerzierten Staatszwang, gefallen, sondern auch die Abstufung

anderer Preise nach der Zahlungsfähigkeit, wenn nur die Handhabung in zuverlässiger Hand liegt. Zwar wir sind empört, wenn ein beliebiger Kaufmann in der konkurrenzarmen Kleinstadt dem zahlungsfähigen Kunden einen erhöhten Preis abnimmt; aber wir billigen es grundsätzlich mit weitgehendem Vertrauen, wenn der Arzt seine Forderung nach der Zahlungsfähigkeit abstuft wie der Fiskus, so daß der Wohlhabende für den Armen mitzahlt, und wenden nur schüchtern ein, daß der Arzt vielleicht manchmal in der finanziellen Diagnose seines Patienten sich irrt, sehr begreiflich, da ihm ja nicht die Hülfsmittel der fiskalischen Einschätzungskommission zu Gebote stehen, und er in dieser Funktion Dilettant ist; aber prinzipiell billigen wir die Differenzierung nach der Zahlungsfähigkeit, obgleich sie, konsequent auf allen Gebieten durchgeführt, zur Aufhebung der wirtschaftlichen Unterschiede führen müßte.

So wird es an Anknüpfungspunkten gerade für diese Form des sozialen Ausgleichs, die rationelle Lastenverteilung, nicht fehlen. Den Theoretiker der Volkswirtschaft wird aber noch ein weiter tragender Gesichtspunkt leiten, neben dem sozialen Motiv. Er weiß, daß die Konstruktion unserer Volkswirtschaft im Flusse der Entwicklung steht, mehr als es uns zum Bewußtsein kommt, und als die Lehrbücher der Nationalökonomie verraten. Die freie Konkurrenz, in den letzten Menschenaltern der Regulator der Volkswirtschaft, ist, aus der geschichtlichen Vogelperspektive gesehen, nur eine Übergangserscheinung, und ihre Zeit neigt sich dem Ende zu; sie muß durch einen andern Regulator abgelöst oder ergänzt werden. Die freie Konkurrenz ist aber zugleich die Trägerin jener vergeltenden Gerechtigkeit und die Trägerin des aufs höchste gesteigerten Prinzips der individuellen wirtschaftlichen Selbstverantwortung. Wohl oder übel wird dann unsere Volkswirtschaft eine Ergänzung dieser aussetzenden individualistischen Kräfte durch Kräfte psychologisch anderer Art brauchen, um zusammenzuhalten. Im Interesse der ruhigen Entwicklung, um eine plötzliche umsturzartige Veränderung zu ersparen, sollten wir beizeiten experimentieren und Erfahrungen sammeln mit den gemeinwirtschaftlichen Möglichkeiten, die das Prinzip der Steuer, das Erbteil der absolutistischen Staatsperiode, im Rahmen der heutigen volkswirtschaftlichen Organisation an die Hand gibt.